

Satzung der Gemeinde Zettlitz

über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der öffentlichen Straßen und Gehwege vom 14.11.1996

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301) in Verbindung mit § 51 Abs. 5 Satz 1 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStG) vom 21.01.1993 (SächsGVBl. S. 93 hat der Gemeinderat Zettlitz am 13.11.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

- 1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf alle in der geschlossenen Ortschaft gelegenen öffentlichen Straßen und Gehwege.
- 2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.
Die Reinigungspflicht umfasst auch die Verpflichtung die Gehwege vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen.
- 3) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rand der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 Meter. Als Gehwege gelten auch alle den Fußgängern vorbehaltenen Sonderwege; insbesondere Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche i. S. v. § 42 Abs. 4 a StVO und Treppen.

§ 2

Reinigungspflichten der Anlieger

- 1) Anlieger (Eigentümer, Verwalter, Pächter, Mieter sowie sonstige Rechtsträger) von an öffentlichen Straßen anliegenden bebauten oder unbebauten Grundstücken obliegt es die Reinigung dieser an ihren Grundstücken gelegenen Straßenflächen vorzunehmen.
- 2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf Gehwege einschließlich Schnittgerinne ohne Rücksicht auf Ausbau- und Erhaltungszustand.
- 3) Mehrere Reinigungspflichtige für das gleiche Grundstück sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- 4) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam einen Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg, der vor dem unmittelbar angrenzenden Grundstück liegt.

§ 3

Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

- 1) Die Reinigung umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unrat (Flaschen, Büchsen, Plastartikel u. a. weggeworfenen Gegenstände), Gras, Unkraut, Laub, Papier, Schlamm und Kehricht.
Im Übrigen bestimmt sich der Umfang der Reinigungspflicht nach den Erfordernissen der öffentlichen Ordnung und der Verkehrssicherheit. Die Reinigung umfasst auch die Beseitigung des winterlichen Streugutes am Ende der Schneeperiode.
- 2) Zur Reinigung gehört auch das Freihalten von Hydranten, Löschwasserentnahmestellen, Wassereinläufen (Gullys) und der Schnittgerinne.

- 3) Beim Reinigen darf die Straße nicht beschädigt werden. Der Kehrriech und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe und Rinnläufe oder Gräben ist unzulässig.
- 4) Die Gemeindeverwaltung kann bei besonderen Anlässen eine zusätzliche Reinigung anordnen. Die Verfügung wird durch die Gemeindeverwaltung ortsüblich bekannt gegeben oder den Verpflichteten besonders mitgeteilt.
- 5) Die Reinigung hat bei Bedarf sowie vor gesetzlichen Feiertagen ohne Aufforderung zu erfolgen.

§ 4 Schneeräumung

- 1) Wird durch Schneefälle die Benutzung der Gehwege (§ 1 Abs. 3) erschwert, so sind die Flächen zu räumen und bei Erfordernis mit Sand oder Splitt abzustumpfen.
- 2) Die Flächen nach § 1 Abs. 3 sind erforderlichenfalls mehrmals am Tage so zu räumen bzw. abzustumpfen, dass sie während der allgemeinen Verkehrszeiten von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt ohne Gefahr benutzt werden können.
- 3) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind am Rande der Fahrbahn anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und –einläufe so freizumachen, dass das Schmutzwasser ablaufen kann.

§ 5 Leistungsunfähigkeit der Reinigungspflichtigen

- 1) Bei Leistungsunfähigkeit der Reinigungspflichtigen wie körperliches Unvermögen oder Unzumutbarkeit bei Fahrbahnen verkehrsreicher Straßen führt die Gemeinde an deren Stelle die Reinigungspflicht durch, soweit nicht ein Dritter beauftragt werden kann. Ob ein Reinigungspflichtiger als leistungsunfähig und eine Straße als verkehrsreich zu anzusehen ist, entscheidet die Gemeindeverwaltung.
- 2) Soweit die Gemeinde die Straßenreinigung durchführt, gelten die von der Reinigungspflicht freigestellten Reinigungspflichtigen als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung. Für die Benutzung kann die Gemeinde den freigestellten Reinigungspflichtigen die Leistung in Rechnung stellen.

§ 6 Umfang der besonderen Reinigung

Werden öffentliche Straßen, insbesondere bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Baumaterialien, landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Bodenvorkommen oder anderen Gegenständen oder bei der Abfuhr von Schutt, Müll, durch Lockerwerden oder Zerbrechen von Gefäßen, bei Viehbetrieb oder auf andere nicht gewöhnliche Weise verunreinigt, so müssen sie von demjenigen, der die Verschmutzung/Verunreinigung verursacht hat, sofort gereinigt und der zusammengekehrte Unrat beseitigt werden. Wird der Verursacher nicht ermittelt, so obliegt dem sonst zur Reinigung Verpflichteten (§ 2) auch diese außerordentliche Reinigung.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

- 1) Verstöße gegen diese Satzung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 die Reinigung und
 - b) entgegen § 4 die Schneeräumungunterlässt.
- 2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 5 zugelassen worden ist.
- 3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 SächsPolG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 DM und höchstens 1.000,00 DM geahndet werden.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentliche Bekanntmachung in Kraft.

Zettlitz, den 14.11.1996

DS

Wünsche
Bürgermeister